

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedet wurde¹⁰ und in dem unter anderem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen,

davon Kenntnis nehmend, dass das äthiopische Millennium am 12. September 2007 beginnt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Regierung Äthiopiens, das äthiopische Millennium mit verschiedenen Aktivitäten, die auf eine Förderung der nationalen sozioökonomischen, politischen und kulturellen Ziele ausgerichtet sind, feierlich zu begehen,

im Hinblick darauf, welchen Beitrag die Regierung Äthiopiens mit ihrem Beschluss, das äthiopische Millennium feierlich zu begehen, zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene leistet,

unter Begrüßung der Erklärung zum äthiopischen Millennium, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2007 in Addis Abeba abgehaltenen achten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹ und in der sie das äthiopische Millennium als ein einmaliges afrikanisches Ereignis würdigte und alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, die Kommission der Afrikanischen Union und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften aufrief, durch ihre Unterstützung zur erfolgreichen Begehung des Millenniums beizutragen,

anerkennt das Jahr vom 12. September 2007 bis zum 11. September 2008 als das Jahr der Begehung des äthiopischen Millenniums.

RESOLUTION 61/271

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/271. Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 mit der Erklärung über eine Kultur des Friedens und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, 55/282 vom 7. September 2001 über den Internationalen Friedenstag und 61/45 vom 4. Dezember 2006 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 sowie andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk dessen, dass Gewaltlosigkeit, Toleranz, die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, Demokratie, Entwicklung, wechselseitiges Verständnis und die Achtung der Vielfalt miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ Siehe African Union, Dokument Assemby/AU/Decl.1-6(VIII).

in Bekräftigung der universalen Bedeutung des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit und in dem Wunsche, eine Kultur des Friedens, der Toleranz, der Verständigung und der Gewaltlosigkeit herbeizuführen,

1. *beschließt*, dass ab der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung und geleitet von der Charta der Vereinten Nationen alljährlich am 2. Oktober der Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird und dass alle Menschen auf den Internationalen Tag aufmerksam gemacht werden, damit sie ihn zu diesem Datum begehen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit in geeigneter Weise zu begehen und die Botschaft der Gewaltlosigkeit namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit zu organisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 61/272

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.63, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/272. Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsplans im Schlussdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹² und in der Erkenntnis, dass ihre Umsetzung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung ihres Wohles darstellt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹³, in denen die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder zum Ausdruck kommt,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, und seine Fakultativprotokolle¹⁵ einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder bilden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/282 vom 9. Februar 2004 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und

¹² Resolution S-27/2, Anlage.

¹³ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).